

Stellungnahme des Landesverbandes freie ambulante Krankenpflege NRW e.V.

I. Verordnung über die kommunale Bedarfsplanung

1. Die Gelegenheit zu einer Stellungnahme ist weder ein gestaltendes noch ein kontrollieren- des Beteiligungsrecht. Vor allem die ernsthafte Aussagekraft einer basisnahen Ressource wie der Pflegekonferenz und die daraus resultierende, vernetzende Funktion, wird durch den man- gelhaften Einfluß auf die Bedarfspläne geschwächt. Das viele kommunale Altenpflegepläne bei ihrer Veröffentlichung kein Spiegel der aktuellen Situation waren, liegt an der mangel- haften Integration aller Beteiligten (Beteiligtenanalyse). Ohne diesen Unterbau lassen sich Problem- und Zielanalysen nur schwer konkretisieren. D.h. „Mitentscheidungskompetenz“ für des Gremium Pflegekonferenz.

2. Eine „Soll- Formulierung“ würde den kommunalen Unterschieden Rechnung tragen. Ge- rade in der ersten Dekade dieser VO scheinen 5 Jahre zu lang.

3. In allgemeiner Form - Ja.

4. Ein kommunal-unabhängiges Gremium in die Planung mit einzubeziehen würde genügen (Siehe 1.)

5. Ja.

6.) 7.) Hier schließen wir uns der Stellungnahme des BPA an.

8. Theoretisch Ja. Die praktische Umsetzung über eine wohnortnahe Selbstverwaltung wird durch viele Gründe erschwert.

9. Ja.

10. Ja !!

11. Der Zeitraum ist praktikabel.

12. Die Problematik, kommunale Pflegebedarfspläne vorzufinden, die sich an den ökonomi- schen Gegebenheiten der Kommune und nicht am Diskurs der Beteiligten über den pflegeri- schen Bedarf der Bürger orientieren ist nicht gelöst.

II. VO über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegege- setz.

1. Der verwaltungstechnische Vorteil gegenüber einer Auszahlung nach Einzelnachweisen der getätigten „Investitionen“ sehen wir als Vorteil.

2. Dies ist eine Frage der qualitativen Vorstellung. Für eine mit dem SGB XI bezweckte Vor- stellung der „Grundversorgung“ mag der Betrag ausreichen.

3. Ja

4. Es ist praktikabel. Sachgerecht kann es nicht sein, da sich die Förderung nicht an den tatsächlichen Investitionen ausrichtet. Doch siehe Punkt II. 1..

6. Ja

12. nein.